

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1907

8 (21.6.1907)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juni

1907.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Lehrerbildungsanstalten in Freiburg und Heidelberg betreffend.**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend. — Die Abhaltung von Übungskursen für Zeichenlehrer an Volksschulen betreffend. — Die Aufnahme von Jöglingen in das Vorseminar Tauberbischofsheim betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Aufnahmeprüfung in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Musiklehrerprüfung betreffend. — Die Lehrerinnenprüfungen betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Die Verteilung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1907 betreffend. — Die Dienstprüfung vom Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Karlsruhe betreffend. — Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.****Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Alexander Freiherrn von Dusch die goldene Kette zum Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Gymnasiumsdirektoren Geheimen Hofrat Theodor Weiland in Offenburg und Geheimen Hofrat Franz Kränkel in Lahr das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Berthold des Ersten und dem Professor Franz Steuerer am Gymnasium in Offenburg das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Ernst Hermann am Gymnasium in Baden das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Maximilian Trötschler in Lichtental das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Rudolf Stadler in Liptingen das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Holderer in Heidelberg das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Gustav Ruff in Emmingen ab Egg das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30. April d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Gymnasiums in Karlsruhe, Geheimerat III. Klasse Dr. Gustav Wendt, auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten und ersprießlichen Dienste und unter Verleihung des Titels als Geheimerat II. Klasse auf den Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen und denselben gleichzeitig seiner nebenamtlichen Funktion als ordentliches Mitglied des Oberschulrats zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. April d. J. gnädigst geruht, die Gymnasiumsdirektoren, Geheimen Hofrat Theodor Weiland am Gymnasium in Offenburg und Geheimen Hofrat Franz Kränkel am Gymnasium in Lahr auf ihr untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. April d. J. gnädigst geruht, den Professor Franz Steurer am Gymnasium in Offenburg auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Otto Stemmler an der Realschule in Billingen zum Vorstand des Realprogymnasiums in Buchen zu ernennen,

den Professor Karl Hügele an der Realschule in Neustadt in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Billingen zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Reinhard Fischer von Muggen zum Professor an der Realschule in Neustadt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Mai d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Gymnasiums zu Baden, Dr. Joseph Häußner unter Ernennung desselben zum Geheimen Hofrat in gleicher Eigenschaft auf Beginn des Schuljahres 1907/1908 an jenes in Karlsruhe zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Ernst Hermann am Gymnasium in Baden auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. Mai d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Wilhelm Schachenmeier an der Realschule in Emmendingen landesherrlich anzustellen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Lehrerbildungsanstalten in Freiburg und Heidelberg betreffend.

Gemäß Artikel 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Februar 1904, die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lehrerbildungsanstalten in Freiburg und Heidelberg mit Beginn des Schuljahres 1907/1908 eine vierte Klasse erhalten und demgemäß den Namen „Lehrerseminare“ zu führen haben.

Karlsruhe, den 16. Mai 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Böhm.

Erb.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Die Meldungen der Kandidaten geistlichen Standes und der Geistlichen der christlichen Kirchen zur Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnungen vom 8. Oktober 1903,

die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, sind mit den erforderlichen Nachweisen spätestens auf 1. August d. J. bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 29. April 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Kost.

Die Abhaltung von Übungskursen für Zeichenlehrer an Volksschulen betreffend.

Am Großherzoglichen Lehrerseminar Karlsruhe I wird in der Zeit vom

30. Juli bis 17. August d. J.

ein Übungskurs für Lehrer (Lehrerinnen) des Zeichnens an Volksschulen abgehalten werden.

Zugelassen können nur solche Lehrer (Lehrerinnen) werden, die Zeichenunterricht tatsächlich zu geben haben.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 5. Juli d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Die Teilnehmer, denen über die Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten die geordnete Diät nebst Reisekosten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kost.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Vorseminar Tauberbischofsheim betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am

Dienstag, den 3. September d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August d. J. bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestellttes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht eine abweisliche Verbescheidung zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung bei dem Vorstande der Anstalt zu melden.

Karlsruhe, den 6. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar I in Karlsruhe beginnt am

Mittwoch, den 11. September d. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Kost.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Dienstag, den 17. September d. J. und den folgenden Tagen,
vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belege bis zum 15. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion in Ettlingen portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude in Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Kost.

Die Aufnahmeprüfung in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1907/1908 findet am

Montag und Dienstag, den 22. und 23. Juli

statt und beginnt morgens 7½ Uhr. Das an die Seminardirektion zu richtende Zulassungsgesuch muß die Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt und über die Teilnahme an der Prüfung im Englischen enthalten; außerdem sind dem Gesuche beizulegen:

1. das letzte Schulzeugnis, beziehungsweise der Nachweis des etwa genommenen Privatvorbereitungsunterrichtes,
2. das Geburtszeugnis,
3. der (grüne) Wiederimpfchein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß er für die Kosten des Seminarbesuches aufkommen werde.

Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in welcher diejenigen Kenntnisse nachzuweisen sind, welche in der obersten Klasse einer vollständigen Höheren Mädchenschule (von sieben beziehungsweise zehn Klassen) erreicht werden. Dabei kann vom Englischen abgesehen werden bei denjenigen Aspirantinnen, welche sich nur für den Volksschuldienst befähigen wollen.

Das Mindestalter des Eintritts ist das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr. Aufnahmen in den Mittelfurs finden nur ausnahmsweise statt.

Karlsruhe, den 17. Juni 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrer und Lehrerinnen am

Dienstag, den 3. September d. J. und den folgenden Tagen
statt.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidaten haben sich, falls ihnen eine abweisliche Antwort nicht zugeht, am Tage vor der Prüfung bei der Direktion des Seminars zu melden und acht Tage vorher der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die Verfehlung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am
Dienstag, den 10. September d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind bis spätestens 15. August d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der Direktion der Anstalt zu melden und acht Tage zuvor der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Mitvernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 6. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Kofst.

Die Musiklehrerprüfung betreffend.

Im November d. J. findet nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung sind bis zum 15. Oktober unter Beifügung der in obiger Verordnung geforderten Nachweise an den Oberschulrat zu richten, wobei zu beachten ist, daß nach Verordnung genannten Ministeriums vom 17. März 1905 nur solche Kandidaten zugelassen werden dürfen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung sich gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: Immanuel von Faist, Introduction und Fuge D-moll. Herausgegeben von L. Boslet. Leipzig, Otto Junne;

2. für Klavier: Cramer, Etüden. (Volksausgabe Breitkopf & Härtel Nr. 1417.) Nr. 13 All. moder. $\frac{3}{4}$ G-dur;

3. für Violine: Campagnoli, Etüden, herausgegeben von E. Kroß. (Bosworth Edition Nr. 247.) Nr. 22 Bolero. $\frac{3}{4}$ Fis-moll. (Die Applikaturen wählt der Kandidat nach eigenem Ermessen).

Karlsruhe, den 31. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, bestimmt in § 2, daß für jede der beiden Lehrerinnenprüfungen jährlich mindestens ein Termin abgehalten werde. Demgemäß ist bisher auch für die nicht an den Seminarkursen in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe vorgebildeten Kandidatinnen ein Frühjahrs- und ein Herbsttermin eingerichtet und der letztere mit den an den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg abzuhaltenden Prüfungen der eigenen Seminarzöglinge verbunden worden. Letzteres erweist sich nunmehr als untunlich, da nicht bloß die Zahl der eigenen Kandidatinnen an diesen Anstalten, sondern auch die der von auswärts kommenden Examinandinnen sich sehr vermehrt hat. Es werden infolgedessen fortan für die letzteren besondere Termine stattfinden und zwar einer im Monat Mai und einer im Monat Oktober. Der erstere wird an den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg, der letztere am Prinzessin Wilhelmsstift in Karlsruhe abgehalten werden.

Der nächste Termin der Lehrerinnenprüfung für die nicht an den Seminarkursen in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe vorgebildeten Kandidatinnen wird demnach nicht im Juli wie bisher, sondern erst im Oktober stattfinden.

Diejenigen Kandidatinnen, welche für diesen Termin sich zur Ersten Lehrerinnenprüfung anmelden, haben dabei gemäß der Ministerialverordnung vom 3. November 1905 eine theoretische und praktische Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf von mindestens zwei und einem halben Jahr nachzuweisen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Wir bringen zur Kenntnis der Lehrer der neueren Fremdsprachen, daß die Universität Caen im Juli und im August d. J. Ferienkurse abhält. Prospekte können von unserer Expeditur erbeten werden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend.

Aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Vor-seminare) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittelung der betreffenden Anstalts-vorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Pahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1907 betreffend.

Am Lehrerseminar Meersburg haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Bierer, Hermann, von Reute,
 Eble, Eugen, von Tiengen,
 Ehrmann, Wilhelm, von Werbach,
 Haas, Robert, von Staufen,
 Herrmann, Julius, von Zell i. W., Hauptlehrer,
 Hipp, Otto, von Heitersheim,
 Kiefer, Peter, von Pfaffenberg,
 Krämer, Johannes, von St. Ilgen,
 Lauber, Albert, von Guttingen,
 Leiber, Alfons, von Oberhomburg,
 Löhle, Theodor, von Meersburg,
 Maier, Gerold, von Rommingen,
 Meyer, Franz, von Grischheim,
 Möllinger, Heinrich, von Ballrechten,
 Nüßle, Alfons, von Weil, A. Eugen,
 Schanz, Karl, von Kehl,
 Schorpp, Adolf, von Allmendshofen,
 Strobel, Otto, von Gammertingen,
 Wörz, Anton, von Freiburg i. Br.;

b. für einfache Schulen:

Benkler, Karl, von Raithaslach,
 Blödt, Anton, von Neuweiler,
 Danneffel, Rudolf, von Aselfingen,
 Dröffel, Richard, von Möhringen,
 Emmerich, Isidor, von Tiefenbach,
 Eschle, Albert, von Schönwald,
 Fröhlich, Wilhelm, von Mühlhausen, A. Engen,
 Heim, Franz, von Heudorf,
 Hipp, Jakob, von Rिंगingen,
 Hugger, Anton, von Wellendingen, D.-A. Kottweil,
 Keller, August, von Karlsruhe,
 Müller, Konrad, von Wahlweiler,
 Riestler, Konrad, von Stetten a. f. M.,
 Ruff, Georg, von Reichenau,
 Rumez, Alban, von Erlenbach,
 Schieß, Otto, von Emmishofen,
 Straub, Johann, von Linach,
 Vollmar, Eduard, von Meersburg,
 Wannenmacher, Hilari, von Rangendingen,
 Wasmer, Karl, von Hürdingen,
 Weidner, Friedrich, von Kastatt.

Karlsruhe, den 8. April 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Am Lehrerseminar II in Karlsruhe haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Becker, Joseph, von Feudenheim,
 Beisel, Otto, von Münzesheim,
 Bizenhofer, Alfred, von Kottweil,
 Eifert, Theodor, von Ottenau,

Geng, Gustav, von Höchenschwand,
 Lindenfesler, Adolf, von Obergrombach,
 Merz, Julius, von Steinmauern,
 Müller, Karl, von Karlsruhe,
 Müßler, Adolf, von Weitenung,
 Negroth, Wilhelm, von Wintersbach,
 Stokert, Alois, von Windischbuch,
 Trier, Adolf, von Stuttgart;

b. für einfache Schulen:

Bickel, Otto, von Prinzbach,
 Curth, Johannes, von Mannheim,
 Dietsche, Ernst, von Afersteg,
 Dischinger, Otto, von Todtnau,
 Frank, Karl, von Forst,
 Groh, Ludwig, von Karlsruhe,
 Gscheidlen, Friedrich, von Grombach,
 Haberstroh, Wilhelm, von Siegelau,
 Hasenfuß, Hermann, von Büchenau,
 Henn, Anton, von Hochhausen,
 Hofmann, Karl, von Siegelbach,
 Kaltenbach, Max, von Zienken,
 Kapprell, Joseph, von Unterwittighausen,
 Krämer, Johann, von Wallstadt,
 Kurz, Hermann, von Sasbach,
 Maier, August, von Michelfeld,
 Mayer, Oskar, von Freiburg,
 Ott, Karl, von Lahr,
 Schöffner, Georg, von Ziegelhausen,
 Seyfried, Karl, von Mondfeld,
 Wiedmann, Friedrich, von Langenrain,
 Wieser, Leo, von Karlsruhe-Beiertheim.

Karlsruhe, den 16. April 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfung in Karlsruhe betreffend

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer im Monat Mai d. J. gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Kramer, Elisabeth, von Mannheim,
Salzmann, Karoline, von Radolfzell,
Walter, Ida, von Blumberg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen:

von Vibra, Anna, von New-York,
Birkle, Rosa, von Ostrach, Hohenzollern,
Bühlmann, Marie, von Karlsruhe,
Gohm, Berta, von Unterrittighausen,
Illig, Maria, von Karlsruhe,
Philipp, Klara, von Tegernau i. W.,
Scheffold, Klara, von Ravensburg, W.,
Wenzler, Klara, von Feckenhausen, D.-A. Rottweil,
Wirth, Hermine, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 14. Mai 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kost.

Fahrpreismäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend.

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern, Anstaltszöglingen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des „Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktariifs“ und des „Tariifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck u. s. w. für den Verkehr auf den Badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahn (Renchthalbahn)“ — gültig vom 1. Mai 1907 — zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer.

Die unter lit. A sowie unter lit. B Ziffer 8 bis 11 angeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutschen Bahnen.

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter lit. B weisen wir darauf hin, daß Lehrer und Mitglieder der Ortsschulbehörden, welche bei Ausflügen die Schüler begleiten, nur insoweit auf die gleichen Vergünstigungen wie die Schüler Anspruch erheben können, als sie zu deren Beaufsichtigung erforderlich sind, und daß es Pflicht des den Ausflug Anmeldenden ist, darauf zu achten, daß die Fahrpreisermäßigung nur von den dazu berechtigten Personen in Anspruch genommen wird.

Karlsruhe, den 6. Juni 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

A. Schülerkarten.

1. Schülerkarten werden ausgegeben:
 - a. zum Zweck des Besuchs von öffentlichen und Privatschulen, wozu auch die Hochschulen, die Musikschulen, die Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen zu rechnen sind,
 - b. an diejenigen, die zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen Bildung Privatunterricht nehmen,
 - c. zum Zweck der Erlernung von häuslichen und Handfertigungsarbeiten.
2. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.
3. An Personen in selbständiger Lebensstellung werden Schülerkarten nicht verabfolgt.
4. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand oder dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Der Inhalt oder die Unterschrift des Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, behördlich beglaubigt sein.
5. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben. Im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel des Fahrpreises einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat mit Aufrundung auf zehn Pfennig.
6. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine tägliche einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel des Preises einer gewöhnlichen Schülerkarte mit Aufrundung auf zehn Pfennig.

B. Für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien.

1. In Eil- und Personenzügen werden zu halben Preisen befördert:

a. Schüler öffentlicher oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen, auch der Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten und Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme, und die begleitenden Lehrer und Schulinspektoren zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen in der III. Klasse,

b. Kinder, die in Ferienkolonien entsendet werden, und die zur Aufsicht beigegebenen Begleiter, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück, als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst, in der III. Klasse, sofern die Kosten der Entsendung in die Ferienkolonie ganz oder teilweise von Vereinen oder Behörden getragen werden,

und zwar im Falle zu a bei einer Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen oder bei Zahlung für mindestens zehn Personen, im Falle zu b ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl.

2. Ausnahmsweise kann auch die Benutzung von Schnellzügen zugelassen werden.

Wird sie zugelassen, so wird für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Schnellzugszuschlag berechnet.

3. In den Fällen zu Ziffer 1 a und 1 b wird die Vergünstigung zu Fahrten an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht gewährt.

4. Zwei Schüler der Klassen, die im allgemeinen von Kindern im Alter unter zehn Jahren besucht werden, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind anzusehen: die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl gilt die größere Zahl als untere Hälfte. Für ein einzelnes Kind wird der halbe Fahrpreis ohne weitere Ermäßigung berechnet.

5. Die Ermäßigung ist bei der Reiseantrittsstation (auch bei der für die Rückfahrt, sofern nicht ein Beförderungsschein für Hin- und Rückfahrt — zu vergleichen Ziffer 6 — ausgestellt wird) schriftlich zu beantragen unter Angabe

des Reisezwecks,

des Tages der Reise,

des Reiseziels,

der zu benutzenden Züge,

der Wagenklasse, sowie

der Zahl der Teilnehmer und zwar

im Falle der Ziffer 1 a von dem Schulvorstand,

" " " " 1 b von der Behörde oder dem Verein, der die Entsendung vornimmt.

Im Falle der Ziffer 1 b muß der Antrag außerdem die Erklärung enthalten, daß die Kosten für die Entsendung der Kinder ganz oder zumteil von der Behörde oder von dem

Verein getragen werden. Für die Rückreise eines Begleiters vom Erholungsort der Kinder nach der Abgangsstation, sowie für die Hinreise von der Abgangsstation zur Abholung der Kinder ist ein besonderer Antrag einzureichen, falls der Begleiter diese Reisen allein ausführt.

Die Anmeldung soll spätestens am Tage vor dem Ausfluge erfolgen; sie wird aber noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft erheischt.

6. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragschreibens für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird.

7. Allein reisende Begleiter von Ferienkolonisten (1 b) erhalten Fahrkarten. Als Ausweis dient ihnen das Antragschreiben der Behörde oder des Vereins, der sie entsendet.

Das Antragschreiben wird von der Fahrkartenausgabe beim Austritt der Reise abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben, der es dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen hat. Bei Beendigung der Fahrt ist es mit der Fahrkarte abzugeben.

8. Die Ermäßigung (1 a) wird auch den Ortsschulräten eingeräumt, soweit diese zur Unterstützung des Lehrers in der Aufsichtsführung nötig sind.

9. Den Zöglingen der Lehrerseminare und Vorseminare wird die gleiche Ermäßigung auch zu den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück eingeräumt.

Dabei wird die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Aufsicht einem älteren Zögling übertragen wird. Dieser muß in dem schriftlichen Antrag namhaft gemacht sein.

10. Die Benützung von Schnellzügen kann in besonderen Fällen von den Betriebsinspektionen zugelassen werden, soweit für die Beförderung keine Schwierigkeiten entstehen.

11. Die Bewilligung der Ermäßigung (1 a und b) zu Fahrten an Sonn- und Festtagen kann nur durch die Generaldirektion geschehen.

C. Für mittellose Kranke und andere hilfsbedürftige Personen.

1. In der III. Klasse werden auf der Hinreise und auf der Rückreise zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert:

a. mittellose Zöglinge und Pfleglinge

aa. der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten,

bb. der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder,

cc. der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten bei Unterbringung in eine dieser Anstalten, bei Urlaubsreisen zum Besuche ihrer Angehörigen und beim Wiederaustritt aus der Anstalt;

b. mittellose Blinde und Taubstumme zu vorübergehendem Besuch in Blinden- und Taubstummenanstalten, mittellose Taubstumme auch zum Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Taubstummengottesdienstes;

- c. je ein Begleiter der unter a, aa und bb und b aufgeführten Personen, sofern ihre Zuziehung notwendig ist, und zwar sowohl bei Unterbringung der Schützlinge in die Anstalt u. s. w. wie bei ihrer Wiederabholung.
2. Zwei Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb der bezeichneten Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.
3. Die Fahrkarten zu halben Preisen werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach den vorgeschriebenen Mustern ausgestellten Ausweise verabsolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen.
4. Von den unter 1a und b aufgeführten Personen wird als Ausweis für die Hin- und Rückreise eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt oder (bei Reisen zum Taubstummen-gottesdienst) eine Empfehlung des den Gottesdienst leitenden Geistlichen oder Taubstummen-lehrers verlangt.
5. Die gleichen Ausweise dienen für die zugelassenen Begleiter.
6. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind mit den Fahrkarten bei Beendigung der Fahrt, und wenn sie zugleich für die Rückreise ausgestellt waren, bei Beendigung der Rückfahrt abzugeben.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Deutsche Fortbildungsschule. Organ des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen. Wittenberg, R. Herroses Verlag. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis pro Quartal 1 M. 50 S.

Professor Dr. Kräpelin, Leitfaden für den biologischen Unterricht in den oberen Klassen der höheren Schulen. Leipzig, B. G. Teubner. Preis 4 M.

Deutsches Ortsnamenbüchlein für die Westschweiz von Eduard Blocher und Emil Garrau, mit einer Karte. Verlag von Th. Schröters Nachfolger, Zürich und Leipzig, 1907. Preis 50 Rappen (40 S).

Ferdinand Hummel, Armeemärsche in Liedern. Berlin und Leipzig, Breitkopf & Härtel. Ausgabe IIIa einstimmig, Ausgabe IIIb mehrstimmig (Sopran und Alt), Ausgabe II für Männerchöre (das Exemplar gebunden 40 bis 80 S).

IV.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Bözingen, A. Emmendingen, Hauptlehrer Wilhelm Schick.

Lenzkirch, A. Neustadt, Hauptlehrer Pius Steinhart.

Rheinsheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Joseph Lakus.

Stetten, A. Lörrach, Hauptlehrer Friedrich Mangold.

Weisweil, A. Emmendingen, Hauptlehrer Ludwig Zapf.

Wiesloch, Hauptlehrer Philipp Schmitt.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Heidelberg: dem Unterlehrer Alfred Raupp und der Unterlehrerin Sophie Hahn daselbst.

Karlsruhe: dem Unterlehrer Heinrich Steuerwald an der Übungsschule des Lehrerseminars I und dem Unterlehrer Friedrich Gayer an der Volksschule, beide in Karlsruhe.

Mannheim: den Unterlehrern Richard Holzer und Friedrich Staiger daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Otto Alter in Mespkirch nach Überlingen.

„ August Hauck in Oberhausen, A. Bruchsal, nach Weingarten, A. Durlach.

„ Ernst Huber in Odsbach, A. Oberkirch, nach Uzenfeld, A. Schönau.

„ Gottlieb Klein in Diedesheim, A. Mosbach, nach Ettlingen.

„ Karl Martin in Elzach, A. Waldkirch, nach Sandhofen, A. Mannheim.

„ Karl Noë in Weiler, A. Konstanz, nach Kollnau, A. Waldkirch.

„ August Baith in Bombach, A. Emmendingen, nach Hafmersheim, A. Mosbach.

„ Otto Willag in Wagenschwend, A. Eberbach, nach Dundenheim, A. Lahr.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altglashütte, A. Freiburg, dem Unterlehrer Otto Leidner in Hardheim, A. Buchen

Scheringen, A. Buchen, dem Schulverwalter Karl Spänkuch daselbst.

Vormberg, A. Baden, dem Schulverwalter Otto Bier daselbst.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Leopold Beichel an der Volksschule in Wehr, A. Schopfheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Wilhelm Grein an der Volksschule in Tauberbischofsheim wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Karl Holderer an der Volksschule in Heidelesheim, A. Bruchsal, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Gustav Ruff an der Volksschule in Emmingen ab Egg, A. Engen, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Rudolf Stader an der Volksschule in Liptingen, A. Stockach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Maximilian Trötschler an der Volksschule in Lichtental, A. Baden, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Emil Foos an der Volksschule in Wollmatingen, A. Konstanz, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Frieda Trautwein an der Volksschule in Mannheim.

Unterlehrer Georg Vetter an der Volksschule in Freiburg.

Unterlehrerin Anna Maria Hoth an der Volksschule in Wallstadt, A. Mannheim.

Unterlehrerin Maria Martin an der Volksschule in Oberkirch.

Unterlehrerin Elja Riemer an der Volksschule in Hagsfeld, A. Karlsruhe.

V.

Diensterledigungen.

An der Bürgerschule in Pfullendorf ist eine Reallehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Pforzheim: Elf Stellen, von denen etwa die Hälfte mit Lehrerinnen besetzt werden können. Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht ist erforderlich. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bombach, A. Emmendingen.

Elzach, A. Waldkirch. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Emmingen ab Egg, A. Engen.

Furschenbach, A. Achern.

Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Jöhlingen, A. Durlach.

Liptingen, A. Stockach.

Meskirch.

Oberhausen, A. Bruchsal.

Ödsbach, A. Oberkirch.

Sandhausen, A. Heidelberg.

Schapbach, A. Wolfach.

Schriesheim, A. Mannheim.

Tauberbischofsheim.

Wagenschwend, A. Eberbach.
Wehr, A. Schopfheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Weiler, A. Konstanz.

Wollmatingen, A. Konstanz.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Diedesheim, A. Rosbach.

Heidelsheim, A. Bruchsal.

Sulzfeld, A. Eppingen.

Wittenweier, A. Lahr.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph Büchner, Hauptlehrer in Karlsruhe-Beiertheim, am 7. April 1907.

Philipp Nagel, zuruhegesetzter Hauptlehrer in St. Ilgen, A. Heidelberg, am 20. April 1907.

Thomas Kottner, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Gailingen, A. Konstanz, am 29. April 1907.

Ferdinand Alfery, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 30. April 1907.

Christian Doser, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hügelheim, A. Müllheim, am 2. Mai 1907.

Wilhelm Hall, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Littenweiler, A. Freiburg, am 13. Mai 1907.

Markus Bischoff, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Randern, A. Lörrach, am 18. Mai 1907.

Johann Kober, Hauptlehrer in Jöhlingen, A. Durlach, am 21. Mai 1907.

Philipp Striegel, Hauptlehrer in Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim, am 26. Mai 1907.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Mai d. J. wurde Hauptlehrer Karl Lienhart in Eisenbach in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Bühl versetzt und mit der Versetzung einer etatmäßigen Handelslehrerstelle daselbst betraut.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Mai d. J. wurden die Gewerbelehrer Friedrich Nikolaus in Mefkirch und Heinrich Wacker in Hornberg in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschulen in Hornberg beziehungsweise Mefkirch versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Mai d. J. wurde Gewerbeschulkandidat Oskar Bollmer in Karlsruhe zum etatmäßigen Gewerbelehrer ernannt und dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt zur Versetzung der Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Assistenten zugeteilt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.